

Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung

vom 2. Juli 1996 (Stand 1. September 2023)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 41^{quater} des Gesetzes über die Gewässernutzung¹ vom 5. Dezember 1960

als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

*Art. 1 Nutzungsentschädigung
a) Grundsatz*

¹ Die Nutzungsentschädigung besteht aus einer Grundnutzungsentschädigung und einem Zuschlag.

² Sie wird jährlich geschuldet.

Art. 2 b) Grundnutzungsentschädigung

¹ Die Grundnutzungsentschädigung richtet sich nach Art und Dauer der Bewilligung.

Art. 3 c) Zuschlag

¹ Der Zuschlag richtet sich nach dem verschafften wirtschaftlichen Vorteil und dem für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteil.

² Er wird bemessen nach:

- a) dem kommerziellen Zweck einer Nutzung;
- b) der Grösse der Nutzungsanlagen;

¹ sGS 751.1.

² nGS 31–90. Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. Juli 1996, ABl 1996, 1701; in Vollzug ab 1. August 1996.

751.12

- c) der Intensität der Nutzung;
- d) den Erstellungs- und Betriebskosten;
- e) den Auswirkungen der Nutzung auf die Umwelt;
- f) dem Ausmass der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs.

³ Die Berechnung des Zuschlags richtet sich nach Anhang 1 zu diesem Erlass für:*

- a) Häfen, die wenigstens auf drei Seiten abgegrenzt sind und über mehr als neun Bootsplätze verfügen;
- b) Anlagen für Einzelboote;
- c) Badeanlagen und übrige Objekte.

Art. 4 *Bewilligungsgebühr*

¹ Die Bewilligungsgebühr wird nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührenverordnung³ bemessen.

Art. 4^{bis}* *Anpassung an die Teuerung*

¹ Nach dieser Verordnung errechnete Nutzungsentschädigungen werden der Teuerung angepasst (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Jahresdurchschnitt 1996).

Art. 4^{ter}* *Bewilligungsdauer* a) *Grundsatz*

¹ Die allgemeine Dauer für Bewilligungen nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁴ beträgt höchstens 50 Jahre.

² Bei neuen Hafenanlagen und der Konzessionserneuerung von bestehenden Hafenanlagen beträgt die Mindestdauer 20 Jahre und die Regeldauer 30 Jahre. Bei Neuinvestitionen von mehr als 5 Mio. Franken beträgt die Höchstdauer 50 Jahre.

³ Bei den übrigen Anlagen beträgt die Mindestdauer 1 Jahr und die Höchstdauer 30 Jahre. Die Regeldauer beträgt 20 Jahre.

Art. 4^{quater}* *b) Ausnahmen*

¹ Wenn in Seeuferplanungen mittelfristig eine Entfernung oder Änderung der Anlage vorgesehen ist oder wenn eine Entfernung oder grundsätzliche Änderung der Anlage innerhalb einer kürzeren Frist vorgesehen ist, ist eine Abweichung von der Mindestdauer möglich.

² Wenn die Neuinvestitionen innerhalb der Regelfrist nicht abgeschrieben werden können, ist eine Abweichung von der Höchstdauer möglich.

3 sGS 821.1.

4 sGS 751.1.

II. Inanspruchnahme von Strand- oder Seeboden

(2.)

Art. 5* *Bemessung der Nutzungsentschädigung*

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Strand- und Seeboden, der unter der Hoheit und im Eigentum des Staates steht, beträgt je Quadratmeter der beanspruchten Fläche:

- a) Fr. 4.– bei einer Bewilligungsdauer bis 10 Jahre;
- b) Fr. 6.– bei einer Bewilligungsdauer von über 10 Jahren bis 20 Jahre;
- c) Fr. 8.– bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren.

² Sie wird angemessen reduziert, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn der Strand- und Seeboden unter der Hoheit des Staates, aber im Eigentum Dritter steht.

³ Der Zuschlag beträgt bis Fr. 9.– je Quadratmeter der beanspruchten Fläche.

Art. 6 *Massgebliche Fläche*

¹ Massgeblich ist diejenige Fläche, die tatsächlich oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen, wie Pfählen, Ketten, schwimmenden Balken, Ufermauern oder Schüttungen, dem Gemeingebrauch entzogen ist.

² Die beanspruchte Fläche wird in der Regel in einem Plan festgelegt.

³ Für Bojen wird einheitlich eine Fläche von 35 Quadratmeter berechnet.

Art. 7 *Bemessung der Bewilligungsgebühr*

¹ Für Bewilligungen zur Inanspruchnahme von Strand- oder Seeboden, der unter der Hoheit oder im Eigentum des Staates steht, wird eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 20 000.– erhoben.

III. Weitere Nutzungen

(3.)

Art. 8 *Bemessung der Nutzungsentschädigung*

a) *Materialbezug aus öffentlichen Gewässern*

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern beträgt:

- a) beim Bezug von Kies, Steinen, Sand, je Kubikmeter lose: Fr. 1.–;
- b) beim Bezug von Schlamm und Letten, je Kubikmeter lose: Fr. –.50.

² Der Zuschlag beträgt bis Fr. 10.– je Kubikmeter lose.

751.12

Art. 9* *b) Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen*

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für den Wasserbezug im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch beträgt je Minutenliter:

- a) Fr. 1.– bei einer Bewilligungsdauer bis 5 Jahre;
- b) Fr. 2.– bei einer Bewilligungsdauer von über 5 Jahren bis 20 Jahre;
- c) Fr. 3.– bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren.

² Wird der Wasserbezug innerhalb der Bewilligungsdauer zeitlich begrenzt, wird die Grundnutzungsentschädigung entsprechend ermässigt.

³ Der Zuschlag beträgt bis Fr. 17.– je Minutenliter.

Art. 10 *c) Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantongrenze*

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser aus öffentlichem Vorkommen über die Kantongrenze beträgt je Minutenliter:

- a) Fr. 1.– bei einer Bewilligungsdauer bis 5 Jahre;
- b) Fr. 2.– bei einer Bewilligungsdauer von über 5 Jahren bis 20 Jahre;
- c) Fr. 3.– bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren.

² Der Zuschlag beträgt bis Fr. 17.– je Minutenliter.

Art. 11 *Bemessung der Bewilligungsgebühr*

¹ Die Gebühr beträgt bei Bewilligungen:

- a) für den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern: Fr. 100.– bis 1000.–
- b)* für den Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen: Fr. 100.– bis 5000.–
- c) für das Graben oder Sondieren nach öffentlichem Grundwasser: Fr. 100.– bis 5000.–
- d) für die Kraftnutzung eines Privatgewässers: Fr. 100.– bis 5000.–
- e) für die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantongrenze: Fr. 100.– bis 5000.–
- f) für die Grundwasserabsenkung in Baugruben: Fr. 100.– bis 5000.–
- g) für Grosspumpversuche: Fr. 100.– bis 5000.–
- h) für die Änderung der Nutzungsart oder für den Umbau oder für die Erweiterung der Nutzungsanlagen: Fr. 300.– bis 5000.–
- i) für das Betreten fremder Grundstücke für Projektierungsarbeiten und Sondierungen: Fr. 100.– bis 1000.–
- k) für Grab- oder Bohrarbeiten oder für Sprengungen an einer Heil- oder Mineralquelle oder in deren Nähe: Fr. 500.– bis 5000.–

l)* für Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern Fr. 150.– bis 5000.–

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 14 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird ab 1. August 1996 angewendet.

Art. 15 Übergangsbestimmung des IV. Nachtrags vom 20. Juni 2023*

¹ Bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags hängige Bewilligungsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

² Auf Bewilligungen, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags rechtskräftig sind, wird das bisherige Recht angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–14	02.07.1996	01.08.1996
Art. 3, Abs. 3	eingefügt	2023-026	20.06.2023	01.09.2023
Art. 4 ^{bis}	eingefügt	33–115	03.11.1998	keine Angabe
Art. 4 ^{ter}	eingefügt	2023-026	20.06.2023	01.09.2023
Art. 4 ^{quater}	eingefügt	2023-026	20.06.2023	01.09.2023
Art. 5	geändert	36–90	21.08.2001	keine Angabe
Art. 9	geändert	32–23	21.01.1997	keine Angabe
Art. 11, Abs. 1, b)	geändert	32–23	21.01.1997	keine Angabe
Art. 11, Abs. 1, l)	eingefügt	2018-025	16.01.2018	01.02.2018
Art. 15	eingefügt	2023-026	20.06.2023	01.09.2023
Anhang 1	eingefügt	2023-026	20.06.2023	01.09.2023

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.07.1996	01.08.1996	Erlass	Grunderlass	34–14
21.01.1997	keine Angabe	Art. 9	geändert	32–23
21.01.1997	keine Angabe	Art. 11, Abs. 1, b)	geändert	32–23
03.11.1998	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	eingefügt	33–115
21.08.2001	keine Angabe	Art. 5	geändert	36–90
16.01.2018	01.02.2018	Art. 11, Abs. 1, l)	eingefügt	2018-025
20.06.2023	01.09.2023	Art. 3, Abs. 3	eingefügt	2023-026
20.06.2023	01.09.2023	Art. 4 ^{ter}	eingefügt	2023-026
20.06.2023	01.09.2023	Art. 4 ^{quater}	eingefügt	2023-026
20.06.2023	01.09.2023	Art. 15	eingefügt	2023-026
20.06.2023	01.09.2023	Anhang 1	eingefügt	2023-026

Anhang 1¹
Berechnung des Zuschlags nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung

	Häfen (wenigstens dreiseitig abgegrenzte Anlage mit mehr als neun Bootsplätzen)	Anlagen für Einzelboote	Badeanlagen und übrige Objekte	Punkte
A Kommerzielle Nutzung	ohne kommerzielle Nutzung		Anlage ohne Eintrittsgebühr	0.0
	mit kommerzieller Nutzung		Anlage mit Eintrittsgebühr	1.0
B Anlagengrösse / Bau- und Betriebskosten	weniger als 50 Boote	1 Boot	[--]	0.0
	50 bis 100 Boote	2 oder 3 Boote	[--]	0.5
	mehr als 100 Boote	4 oder mehr Boote	[--]	1.0
C Intensität der Nutzung	Verhältnis von <i>Gesamtfläche der Anlage</i> (inkl. zugängliche Mole) zu <i>Stationierungsfläche</i> (inkl. Stege) ist ≥ 3.5	[--]	[--]	0.0
	Verhältnis von <i>Gesamtfläche der Anlage</i> (inkl. zugängliche Mole) zu <i>Stationierungsfläche</i> (inkl. Stege) ist < 3.5 und ≥ 2	[--]	[--]	0.5
	Verhältnis von <i>Gesamtfläche der Anlage</i> (inkl. zugängliche Mole) zu <i>Stationierungsfläche</i> (inkl. Stege) ist < 2	[--]	[--]	1.0

1 Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 20. Juni 2023, nGS 2023-026.

	Häfen (wenigstens dreiseitig abgegrenzte Anlage mit mehr als neun Bootsplätzen)	Anlagen für Einzelboote	Badeanlagen und übrige Objekte	Punkte
D Auswirkungen auf die Umwelt	Der Anteil der Motorboote [**] $\leq \frac{1}{3}$	[--]	[--]	0.0
	Der Anteil der Motorboote [**] ist $> \frac{1}{3}$	[--]	[--]	1.0
E Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs	Die Anlage ist ab dem Ufer und ab der Seefläche öffentlich zugänglich und die massgebende Fläche steht nicht im Zusammenhang mit einer Nutzung für Boote.			0.0
	Die Anlage ist ab dem Ufer oder ab der Seefläche nicht öffentlich zugänglich oder die massgebende Fläche steht im Zusammenhang mit einer Nutzung für Boote			1.0
Minimalpunktzahl	1.0	1.0	0.0	
Maximalpunktzahl	5.0	3.0	2.0	

[--]: Punktzahl dieses Kriteriums: 0.0

[**]: Nicht als Motorboote gelten:

- Segelboote mit Flautenschieber
- Ruderboote mit Motor bis 6 PS (4 kW)

Der Zuschlag beträgt höchstens Fr. 4.- je m² der massgebenden Fläche. Die Höhe des verrechneten Zuschlags richtet sich nach der in der Tabelle ermittelten Punktzahl und beträgt:

- bei 0 bis 2 Punkten: 0 Prozent des maximalen Zuschlags
- bei 2.5 bis 3.5 Punkten: 50 Prozent des maximalen Zuschlags
- bei 4 bis 5 Punkten: 100 Prozent des maximalen Zuschlags